ORIGINAL

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 30.849/4
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 25. Oktober 2000 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses "über die Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken" abzugeben, hat am 24. Januar 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Titel

Unter Berücksichtigung der Bemerkung, die nachstehend zu Artikel 2 formuliert wird, und zwecks einer Verdeutlichung der Tragweite dieses Entwurfs wird vorgeschlagen, den Titel wie folgt abzufassen :

"Erlaß über die Haushaltsführung, die finanzielle Verwaltung und die Rechnungsführung des Sport-, Freizeit- und Touristikzentrums Worriken, Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung".

Präambel

1. Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet dem entworfenen Erlaß keine Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage muß in Artikel 140 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen und in den Artikeln 7 und 10 des Dekrets vom 20. Dezember 1999 zur Abänderung des Dekretes vom 21. Januar 1991 zur Aufhebung und Reorganisation der Haushaltsfonds sowie zur Gründung der Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung «Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken» gesucht werden. Die Präambel ist dementsprechend zu revidieren.

2. Aufgrund des Artikels 22 des königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (1) ist in der Präambel auf das Gutachten des Finanzinspektors und die Bewilligung des Haushaltsministers mit Angabe des Datums hinzuweisen. Diese Hinweise müssen, dem Brauch nach, dem Hinweis auf das Gutachten des Staatsrats vorangehen.

3. Der Hinweis auf das Gutachten des Staatsrats ist wie folgt zu formulieren :

"Aufgrund des Gutachtens 30.849/4 des Staatsrates, das am 24. Januar 2001 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;".

4. Die Vorschlagsformel ist wie folgt zu formulieren :

"Auf Vorschlag des Ministers, der für Sport, Freizeitgestaltung, Finanzen und Haushalt zuständig ist, und des Ministers, der für Tourismus zuständig ist".

Dieselbe Bemerkung gilt für die Ausführungsformel und die Unterzeichnungen.

---

(1) Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 1995.

Verfügender Teil

Die beschränkte Anzahl der Bestimmungen dieses Erlaßentwurfs rechtfertigt keine Einteilung in Kapitel. Diese Einteilung ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 1

1. Die Einteilung eines Artikels in Paragraphen ist nicht gerechtfertigt, wenn jeder Paragraph nur einen Absatz enthält. Die Einteilung von Artikel 1 in Paragraphen sollte infolgedessen nicht beibehalten werden.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 15.

2. Artikel 1, Absatz 1, sollte folgendermaßen lauten :

"Artikel 1. Der vorliegende Erlaß regelt die Haushaltsführung, die finanzielle Verwaltung und die Rechnungsführung des Sport-, Freizeit- und Touristikzentrums Worriken, Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung, nachstehend : "das Zentrum genannt."

3. Absatz 2 wäre genauer wie folgt abgefaßt :

"Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im vorliegenden Erlaß sind die Bestimmungen von Titel II der am

.../...

17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen auf das Zentrum anwendbar.".

Artikel 2

Zu der Tragweite von Artikel 2 befragt, hat der Beauftragte des Ministers erklärt, daß das Personal des Zentrums effektiv nur für das Zentrum arbeiten wird, obwohl es der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegt.

Diese Präzision betrifft die interne Organisation der Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und gehört nicht in den entworfenen Text. Dieser Artikel ist daher auszulassen.

Artikel 3
(der Artikel 2 wird)

1. In Absatz 1 ist "Entwurf eines Haushaltsplans" statt "Haushaltsplan" zu schreiben.

2. Absatz 2 enthält die gleiche Bestimmung wie Artikel 2, Absatz 2, der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen. Er überschneidet sich somit mit Artikel 1, Absatz 2, des Entwurfs, der die gesamten Bestimmungen von Titel II der genannten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen prinzipiell auf das

Zentrum Worriken anwendbar macht. Absatz 2 ist infolgedessen unnötig und soll ausgelassen werden.

Für Artikel 6 gilt die gleiche Bemerkung. Diese Bestimmung ist daher auszulassen.

Artikel 4

(der Artikel 3 wird)

1. Der Text sollte nicht in Gedankenstriche, sondern in Nummern (1, 2, 3) eingeteilt werden. Dieselbe Bemerkung gilt für den Rest des Entwurfs.

2. In Absatz 2 sind die Worte "Dienststelle mit getrennter Geschäftsordnung" durch "Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung" zu ersetzen.

Artikel 5

(der Artikel 4 wird)

1. Die Überträge des vorherigen Haushaltsjahres dürfen nicht in die Einnahmen eingetragen werden, sonst würden dieselben Einnahmen wenigstens zweimal im Laufe von verschiedenen Haushaltsjahren gebucht. Nr. 1 ist infolgedessen auszulassen. Die Überträge sind jedoch in den Jahresabschluß der Dienststelle als Rücklage aufzunehmen.

.../...

2. Da das Zentrum keine Rechtspersönlichkeit hat (1), ersieht die Gesetzgebungsabteilung nicht, wie es Schenkungen und Legate in Empfang nehmen könnte. Nr. 3 ist auch zu streichen (2).

3. Da Nr. 2 der einzige Punkt ist, der übrigbleibt, ist die interne Numerierung des Artikels nicht mehr gerechtfertigt.

Artikel 8

(der Artikel 5 wird)

Der Haushaltsplan einer Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung ist zwangsläufig Teil des allgemeinen Haushaltsplans der Gemeinschaft, der diese angehört.

---

(1) Siehe die Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 28. Juni 1963 zur Änderung und Ergänzung der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen, Senat, Sitzung 1958-1959, 160, S. 98, Punkt 224, und zum Beispiel das Gutachten 28.117/4 vom 4. November 1998 über einen Dekretsvorentwurf, der das Dekret der französischen Gemeinschaftskommission vom 18. Dezember 1998 "relatif à la création d'un service à gestion séparée mettant en oeuvre la politique d'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées" geworden ist (Belgisches Staatsblatt vom 16. Februar 1999, 2. Ausgabe) (Dok. Fr.G.K., Sitzung 1998-99, Nr. 71).

(2) Vgl. das Gutachten 23.448/8 vom 14. Juni 1994 über einen Vorschlag einer Ordonnanz, der die Ordonnanz vom 8. September 1994 "portant création de la Régie foncière de la Région de Bruxelles-Capitale" geworden ist, sowie über drei Abänderungsvorschläge zu dem besagten Vorschlag, Bemerkung 1.4 über den Abänderungsvorschlag Nr. 1 (Belgisches Staatsblatt vom 7. Oktober 1994).

Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen bestimmt, daß jeder Rat jährlich den Haushaltsplan verabschiedet und die Rechnungen schließt. Absatz 1 ist infolgedessen unnötig und ist zu streichen.

Allgemeine Bemerkung zu Kapitel III

Aufgrund des Artikels 140, Absatz 2, Nr. 7, der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen müssen die von der Regierung zu verabschiedenden Bestimmungen "die zeitliche Begrenzung der erlaubten Überträge" (1) vorsehen. Da der Entwurf keine diesbezügliche Bestimmung enthält, ist er dementsprechend zu ergänzen.

Artikel 10
(der Artikel 7 wird)

1. Insofern die in Artikel 5 bestimmten Einnahmen gleicher Art sind wie diejenigen, auf die sich die kaufmännische Buchführung bezieht, ist es angemessen, dem Zentrum eine kaufmännische Buchführung aufzuerlegen, indem man in Artikel 10 auch eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz vorsieht.

---

(1) Siehe auch Artikel 10, Nr. 7, des genannten Dekrets vom 20. Dezember 1999.

2. Das Datum, an dem die verschiedenen in Artikel 10 verlangten Rechnungslegungen dem zuständigen Minister zu übermitteln sind, sollte bestimmt werden. Es erscheint angebracht, diese Frist auf Ende März des Jahres nach dem Bezugsjahr der Rechnungslegungen festzulegen.

Artikel 11

(der Artikel 8 wird)

In Artikel 11 sind die Worte "dem Allgemeinen Haushaltsplan" durch "der Allgemeinen Rechnungslegung" zu ersetzen.

Artikel 12

(der Artikel 9 wird)

Die in dieser Bestimmung enthaltene Rechtsvorschrift ergibt sich bereits aus Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes (1) in seiner durch das Gesetz vom 3. April 1995 abgeänderten Fassung. Diese Bestimmung ist infolgedessen unnötig und ist zu streichen. Die Numerierung der darauffolgenden Artikel muß entsprechend geändert werden.

---

(1) Belgisches Staatsblatt vom 1. November 1846.

Artikel 14
(der Artikel 11 wird)

Um jede Verwechslung mit dem in Artikel 15 des Entwurfs erwähnten Reservefonds zu vermeiden, ist der Vermerk "(Reservefonds)" in Absatz 1 zu streichen und sind die Worte "Der Reservefonds" in Absatz 2 durch die Worte "Die Zuweisung" zu ersetzen.

Artikel 15
(der Artikel 12 wird)

Der Satzbau in Paragraph 1, der Absatz 1 wird, ist nicht korrekt. Der Satz ist umzuarbeiten.

Artikel 19
(der Artikel 16 wird)

1. Folgende Formulierung wäre einfacher :

"Art. 19. Der Direktor des Zentrums wird als Auszahlungsbevollmächtigter bezeichnet.".

2. Die Gesetzgebungsabteilung fragt sich außerdem, ob es nicht ratsam wäre, in dem Text zu bestimmen, daß für Ausgaben über einen bestimmten Betrag - entweder aufgrund der Höhe der Ausgabe oder aufgrund ihrer Art - eine

.../...

ausdrückliche Bewilligung des zuständigen Ministers erforderlich ist.

Artikel 23

Die in Artikel 23 vorgesehene Rückwirkung scheint weder anwendbar noch gerechtfertigt. Diese Bestimmung ist infolgedessen zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
	P. LIENARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
	F. DELPEREE, J.-M. FAVRESSE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. GIGOT R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau VOGEL, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN